Stadt Homberg (Ohm)
Stadtteil Deckenbach

Bebauungsplan
„Rüddingshäuser Straße"

Teil B:	**Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB**

Anlage 1:

Erhebung und Folgenbeurteilung zur „Biologischen Vielfalt“

Januar 2026

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau

Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG **1**

2 ERGEBNISSE **3**

2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE 3

2.2 STRUKTURDIAGNOSE 5

2.3 FESTGESTELLTE ARTEN 6

2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG 9

3 BIOTOPSCHUTZ **9**

4 ARTENSCHUTZ **10**

4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN 10

4.2 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN 11

5 NATURSCHUTZRECHTLICHER EINGRIFFSAUSGLEICH **14**

5.1 BEDARFSKLÄRUNG 14

5.2 BILANZ 17

6 GESAMTERGEBNIS ARTEN UND BIOTOPE **19**

7 REFERENZLISTE **19**

Anhänge

1.) Lageplan zur Biotop- und Realnutzung

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Im Stadtteil Deckenbach sollen zwischen der *Rüddingshäuser Straße (L 3126)* und in zweiter Reihe zur *Schadenbacher Straße* drei bis vier neue Bauplätze entstehen.

Das Plangebiet wird durch zwei asphaltierte Wege, welche auf die Ortsstraßen im Nordosten und Westen münden, erschlossen. Westlich, nördlich und östlich erstrecken sich typisch dörflich strukturierte Siedlungsbereiche, welche durch Wohngrundstücke mit Gärten und teils durch ehemals genutzte landwirtschaftliche Hofstellen geprägt sind. Nach Süden hin schließen sich kleingärtnerisch genutzte Flächen sowie landwirtschaftliche Flächen mit einer Halle in unmittelbarer Nachbarschaft an.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung als „Dörfliches Wohngebiet“, Vorrangig dient dieser Gebietstyp der Wohnnutzung. Darüber hinaus ist auch die Errichtung landwirtschaftlicher Hof- und Nebengebäude zum Nebenerwerb und Hobbytierhaltung sowie mischgebietsverträgliche gewerbliche Nutzungen möglich.

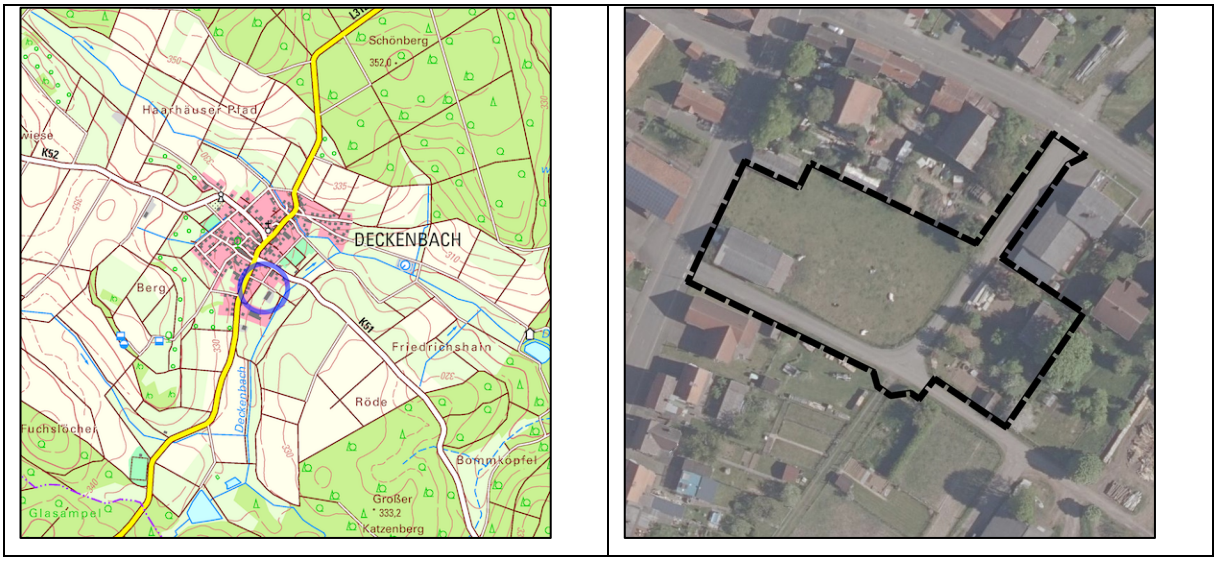


Abbildung 1: Lagekennzeichnung in der DTK 25 und Luftbild (HVBG)

Die Erfassung der Arten- und Biotopschutzanforderungen bildet eine Grundlage zur Beurteilung des Schutzguts „Biologische Vielfalt“ in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan. Insbesondere ist zu beurteilen, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Planumsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können.

Standortangaben und Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Nach *Natureg* sind im unmittelbarer Plangebietsnähe keine Schutzgebiete ausgewiesen. Nach Hessischer Biotopkartierung (HB) wurde 1995 auf der östlichen Hälfte der Weidefläche eine als hinweislich geschützt deklarierte Streuobstwiese erfasst. Etwa 120 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich das Naturdenkmal „Linde an der Stätte der früheren Kirche“.

Weitere Schutzflächen/amtl. Schutzgebiete sind in einem relevanten Radius um das Plangebiet nicht dargestellt.

Naturräumlich wird die ganze Landschaft dem Lumda-Plateau des Vorderen Vogelsbergs zugeordnet. Die Beckenlage ist im Regenschatten des Rothaargebirges subatlantisch-subkontinental getönt. Kleinklimatisch ist das Plangebiet im Ortsrandbereich bereits allseitig von klimarelevanter Bebauung umgeben.

Geologisch wird der Untergrund des Vogelsbergs aus pleistozänen Fließerden über vulkanischen Basalten aufgebaut. In der Bodenbewertung wird der östliche Bereich bereits zu den *Siedlungsböden* gezählt. Die westliche Fläche wird in der Gesamtbewertung mit *mittel*

bewertet (Standorttypisierung, Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen *mittel*; Ertragspotential *hoch*). Bodenkundlich sind Gley-Kolluvisole und Pseudogley-Kolluvisole anzutreffen.

Erhebungsrahmen und Erfassungsmethode:

Die Kartierung der Realnutzung und der Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets erfolgte Ende April 2023. Die Differenzierung und Bewertung der vorgefundenen Vegetationsflächen erfolgt anhand der Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie der Artenausstattung. Die Zuordnung der Kartiereinheiten basiert auf Anlage 3 der hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand 11/2018). Die Nomenklatur der Pflanzennamen richtet sich nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Hessens (Starke-Ottich et al., 2019). Als Grundlage einer Einschätzung hinsichtlich des gesetzlichen Biotopschutzes oder einer Zugehörigkeit zu einem Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie dient die im Rahmen der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) verwendete Kartiereinheitenbeschreibung von Frahm-Jaudes et al. (2023).

Die Erfassungen der Tierwelt wurden an zwei Terminen, bei günstigen Jahres- und Tageszeiten sowie günstigen Witterungsbedingungen, durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten durch G&H in Form von vollflächigen Begehungen mit Verhör und Fernglasbeobachtung sowie durch automatisierte Vogel- und Fledermauserfassungen an einem Extratermin im Juni.

Hierzu wurde ein **Bird-watcher** (Audio-Rekorder) vom 14.06. bis 17.06. vom späten Nachmittag bis zum späten Morgen, am Nordrand des Plangebiets eingesetzt. Ab der unteren Schwelle von fünf Gesangssequenzen pro Aufnahmeinterwall wurde die Art als erfasst berücksichtigt. Zur Einteilung in Häufigkeitsklassen wurden die Sequenzen aller Aufnahmeintervalle der erfassten Arten summiert und wie folgt gestaffelt: „selten“ (5-30 Sequenzen), „stet“ (31-70 Sequenzen) und „häufig“ (> 70 Sequenzen). Bei Nachprüfung von Originalaufnahmen können entsprechend der Lautstärke auch Entfernungen vom Aufnahmeort abgeschätzt werden.

Zur Indikation der Bedeutung für **Fledermäuse** wurden Aktivitätserfassungen durchgeführt. Mit Schwerpunkt auf der Wochenstubenzeit wurden an einem Termin Fledermausdetektoren über jeweils eine Gunstnacht im Geltungsbereich exponiert. Zum Einsatz kamen zwei **Batcorder** der ecoobs GmbH (Einstellung ohne Zeitlimitierung, -36 db posttrigger 400 ms). Ausgewertet wurden die Daten mit der Erfassungs- und Verwaltungssoftware der EcoObs GmbH bcAdmin 4 (Version 1.1.5), batIdent (Version 1.5), Nachprüfungen erfolgten mit bcAnalyze 4pro standalone (Version 1.1.1).

Eine Erfassung von Strukturen, die als dauerhaft nutzbare Brut- und Ruhestätten einschlägiger Artengruppen in Betracht kommen, erfolgte ab Mai 2023. Der tatsächliche Nutzungsstatus wurde durch Sichtkontrolle und fachliche Einschätzung ermittelt. Verdeckte Hohlräume wären verdachtsweise endoskopierbar gewesen. Indizien für Bilchbesiedelungen wurden anhand von Fraßspuren an Fruchtkernen und Zweigen sowie die Kobelnachsuche ermittelt.

Tiergruppen- und -strukturerfassungen wurden zu folgenden Terminen durchgeführt:

- 27.05.2023 07.30 bis 08.30 sonnig, 2 Bft, 17°C
- 17.06.2023 09.30 bis 10.00 sonnig, 1-2 Bft, 24°C

Automatisierte Fledermauserfassung:

- 13.06.2023 20:00 bis 17.06.2023 08:00

Automatisierte Vogelerfassung:

- 13.06.2023 17:30 bis 17.06.2023 10:30

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Beschreibung des Bestandes:

In der Ortsrandzone Deckenbachs vermischen sich typisch dörfliche Nutzungen in Form von Wohnbebauung, landwirtschaftlicher Betriebs- und Nutzungsflächen sowie Zier- und Nutzgartenanlagen.

Das Plangebiet selbst teilt sich zu etwa zwei Drittel in eine Weidefläche im Westen und zu einem Drittel in eine mit Obstbäumen bestückte Gartenanlage im Osten. Die Weidefläche ist mit zwei Scheunen (Typ-Nr. 10.715) bebaut, auf dem Gartengrundstück befindet sich eine offene Scheune mit Pultdach (Typ-Nr. 10.710), sowie zwei Gartenhäuschen (Typ-Nr. 10.715). Erschlossen wird das Gebiet über asphaltierte Feldwege (Typ-Nr. 10.510).

Die Weidefläche wird mit Rindern als intensive Standweide (Typ-Nr. 06.220) geführt. Nutzungsbedingt werden stickstoffliebende und weideverträgliche Arten der Intensivgrünländer gefördert. Zum Aufnahmezeitpunkt Ende April wurde der Bestand im ausgeprägten Löwenzahn-Aspekt vorgefunden.

Artinventar: Knäuelgras (Dactylis glomerata), Weicher Storchschnabel (Geranium molle), Vogelmiere (Stellaria media), Löwenzahn (Taraxacum sect. Ruderalia), Purpurne Taubnessel (Lamium purpureum), Scharfer und Kriechender Hahnenfuß (Ranunculus acris, R repens), Gänseblümchen (Bellis perennis), Acker- und Lanzett-Kratzdistel (Cirsium arvense, C vulgaris), Spitz- und Breit-Wegerich (Plantago lanceolata, P major), Ruderal-Schaumkraut (Cardamine hirsuta), Stumpfblättriger und Wiesen-Sauerampfer (Rumex obtusifolius, R acetosa) und Wiesen-Fuchsschwanz (Alopecurus pratensis).

Das Gartengrundstück wird wohl zum lagern landwirtschaftlichen Geräts genutzt und als Kurzschnittrasen gepflegt. Eine um das Grundstück und sensible Nutzgartenanteile aufgespannte Litze deutet daneben auf eine zeitweise Beweidung hin. Das Grundstück ist mit hochstämmigen Obstbäumen (Zwetschge, Apfel, Kirsche) bestückt, an der Nordflanke steht ein stattlicher Kirschbaum. Aufgrund der Obstbaumbepflanzung ist der Garten als strukturreicher Hausgarten (Typ-Nr. 11.222) einzustufen. Entlang der Südflanke sind Beete angelegt (Typ-Nr. 11.212).

Die Ziergartenanteile umfassen unter anderem Sortenware von Forsythie (Forsythia x intermedia), Buxbaum (Buxus sempervirens) und Fetthenne (Hylotelephium telephium). In den Nutzgartenanteilen sind Kultur-Erdbeere (Fragaria x ananassa), Johannisbeere (Ribes sp.) und Schnittlauch (Allium schoenoprasum) vertreten.

Die Wegränder und ruderalisierten Gartenanteile sind als artenarme Säume frischer Standorte (Typ-Nr. 09.151) einzustufen.

Artinventar Säume: Weicher Storchschnabel (Geranium molle), Vogelmiere (Stellaria media), Löwenzahn (Taraxacum sect. Ruderalia), Purpurne Taubnessel (Lamium purpureum), Klebriges Labkraut (Galium aparine), Glatthafer (Arrhenatherum elatius) und Gänse-Fingerkraut (Potentilla anserina).

- Nachbarbiotope

Nutzungstypen der dörflichen Randbebauung setzen sich in der näheren Umgebung fort. Nach Norden schließen ruderalisierte Hofflächen (Typ-Nr. 09.123, 02.200) an. Im Osten und Südwesten befinden sich Einzelhausbebauungen mit Nutz- und Ziergärten (Typ-Nr. 11.212, 11.221, 11.222), im Südosten befindet sich ein Viehbetrieb (Typ-Nr. 06.220). Die im Westen gelegene Rüddingshäuser Straße (Typ-Nr. 10.510) leitet zur dichteren Bebauung des Ortskerns über.

Invasive Pflanzenarten:

Im Geltungsbereich des Planungsgebiets wurden keine invasiven Pflanzenarten nachgewiesen.

- Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 2: Weide im Löwenzahn-Aspekt, Blick-RI NNW (04/2023)



Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet von der Rüddingshäuser Straße aus, Blick-RI NO (05/2023)



Abbildung 4: Blick auf die mit Rindern besetzte Weide von der Rüddingshäuser Straße aus, Blick-RI SO (05/2023)



Abbildung 5: Gartennutzung im Osten, im Hintergrund der stattliche Kirschbaum, Blick-RI NNO (04/2023)

Bestandsbeurteilung:

Der überplanten Weidefläche ist angesichts ihrer Artausstattung aus weide- und trittverträglichen Arten der intensiven Grünlandgesellschaften ein geringer naturschutzfachlicher Wert zuzuschreiben. Auch die aus der Weidenutzung hervorgehenden Randbereiche gestalten sich blüh- und artenarm.

Der Gartennutzung im Osten ist ein mäßiger naturschutzfachlicher Wert anzurechnen. Der Strukturreichtum beläuft sich im Wesentlichen auf die Obstbäume.

Mit Ausnahme des älteren Kirschbaums handelt es sich sowohl bei der Weidefläche, als auch bei der gärtnerisch gepflegten Fläche um kurzfristig wiederherstellbare, weit verbreitete Nutzungstypen. Beide Bestände weisen keine seltenen Pflanzenarten auf.

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagnose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs-und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuderesten (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).
6. Wasserflächen in Gräben, Pfützen Tümpeln, Stillgewässern, ggf. mit Käscherung und Durchörterung von Deckschichten (Pfahlschaber).

Tabelle 1: Strukturerfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Spalten, Höhlungen, Totholz:	Das Gartengrundstück im östlichen Plangebiet ist mit hochstämmigen Obstbäumen bestückt, an der Nordflanke steht ein stattlicher Kirschbaum. An den Bäumen wurden keine Höhlungen festgestellt. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Obstbaum mit Asthöhle (westexponiert, auf Kopfhöhe, ø ca. 5 cm) welches hinweislich erfasst, jedoch nicht näher untersucht wurde. Habituell kann sie dem Grünspecht zugeordnet werden. Eine Relevanz zum Vorhaben ist nicht ableitbar.
Bodenklüfte, Sonnungspunkte, Gärmaterial:	Im Gebiet nicht festgestellt.
Gebäudequartiere:	Im nordwestlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Gebäude mit Spalten im Dach und am südwestlichen Rand ein Bretterschuppen. Beide Gebäude bieten potentiell nutzbare Elemente für Gebäudebrüter. Eine Nutzung als Brutstätte wurde nicht festgestellt.
Dauerhorste:	Im Gebiet nicht vorhanden.

Struktur:	Befund
Tierreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Fraßreste, sonst. Hinterlassen-schaften:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Offenwasser:	Nicht vorhanden.

2.3 Festgestellte Arten

Pflanzen

Im Geltungsbereich wurden keine nach BArtSchV besonders geschützten Pflanzen festgestellt.

Vögel

Bei den Begehungen wurden sieben Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst, die in der Tabelle 3 "Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben" einzeln ausgewiesen werden. Von diesen wurden drei Arten im Luftraum überfliegend und jagend erfasst, bei denen es sich mit Rauch- und Mehlschwalben sowie Mauersegler um Gebäudebrüter handelt. Brutplätze dieser Arten können der umgebenden Deckenbacher Ortslage zugeordnet werden. Eine Kolonie aus Haussperlingen wurde im nördlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstück festgestellt. Die typischen Dorfarten Hausrotschwanz, Kohlmeise und Star nutzten das Plangebiet zur Nahrungsaufnahme.

Die automatisierte Vogelstimmenerfassung erfolgte ergänzend zu den Begehungsterminen und umfasste je vier Morgen- und Abenddämmerungen Mitte Juni 2024. Eine tatsächliche Artzuordnung erfolgte nur für Nachweise mit mind. 90%iger Wahrscheinlichkeit, mind. 5 Sequenzen pro 30 min Intervall sowie lokaler Plausibilität.

Die mit der Klasse „selten“ festgestellte Wachtel wurde nicht in die Ergebnistabelle aufgenommen. Für diese Art der Bördelandschaften herrscht keine lokale Plausibilität, ein Zufallsfund aus einer nahegelegenen Wachtelzucht wäre denkbar.

Es ergeben sich die folgenden Arten mit Häufigkeitsklassen der automatisch erfassten Vögel anhand der summierten Sequenzen:

Tabelle 2: Ergebnisübersicht der automatisch erfassten Vögel (Selten 5 - 30 Stet 31 - 70 Häufig > 70)

Art	Erfassungshäufig-keit
Hausrotschwanz	Stet
Haussperling	Häufig
Klappergrasmücke	Selten
Mehlschwalbe	Häufig
Stieglitz	Selten

(Farbzuordnung siehe Erläuterung Tabelle 3)

Die automatisierte Erfassung ergänzt die nachgewiesenen Arten der Begehungen um zwei „selten“ erfasste Arten. Die „häufig“ und „stet" dokumentierten Arten wurden auch durch die Begehungen nachgewiesen.

Fledermäuse

Gesamt-Aktivität:

Im Rahmen der Horchboxkampagne wurden 477 Aufnahmen vom Analyseprogramm als Fledermausrufe identifiziert. Das Gros der Aufnahmen ist auf den Standort 3 zurückzuführen und

wird zu hohem Maße vom Gattungskomplex „Pipistrelloid“ repräsentiert.

Ein sicherer Artnachweis kann hier lediglich für die weit verbreitete, synanthrope, Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) ausgesprochen werden.

Der Ergebnisse für die Arten Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) und Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) beschränken sich auf Einzelergebnisse mit wenigen Rufen, die auch in der händischen Nachvermessung nicht eindeutig bestätigt werden konnten.

Insgesamt kann in Anbetracht der günstigen Standort-Vorauswahl und des Erhebungsumfangs nur von geringem und eher unauffälligen Fledermausaktivitäten in dem Gebiet gesprochen werden.

Im nachfolgenden Diagramm sind alle automatisch erfassten Fledermausrufe aus allen Batcorder-Sessions zusammengefasst. Diese Aufbereitung der Rohdaten deutet ein breites Spektrum an Artengruppen an, von denen aber der überwiegende Teil mangels Validität ausselektiert werden kann (s.o.).

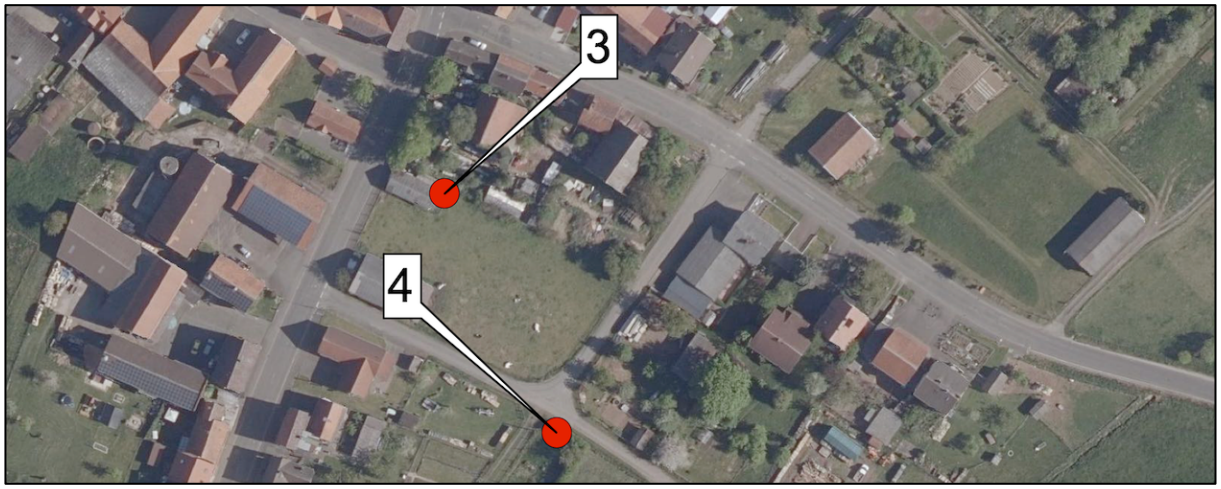


Abbildung 6: Standorte der Fledermaus-Horchboxen im Gebiet (Luftbild HVBG)

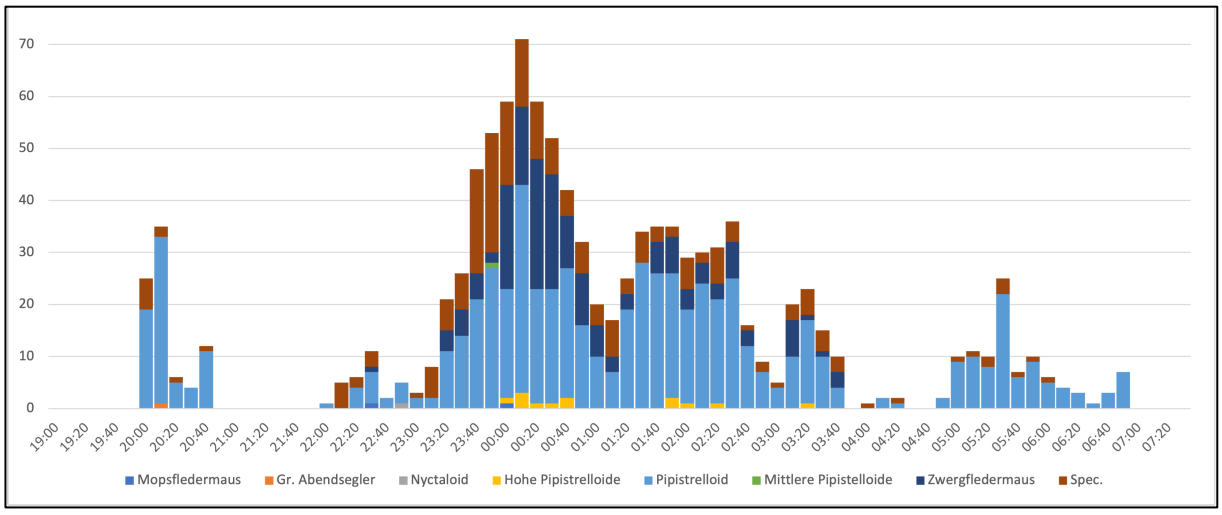


Abbildung 7: Zeitliche Aktivitätsverteilung beide Batcorder über alle Nächte, unbewertete Rohdaten

Sonstige Arten

Es wurden keine Reptilien/Amphibien gefunden.

Die Randlage des Amöneburger Beckens gehört nicht zum hessischen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters.

Ebenso wurden keine Haselmäuse nachgewiesen, bei den örtlichen Erhebungen ergab sich kein Verdacht auf eine der Bilch-Arten.

Tabelle 3: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen:

- Gefährdung:

D = Deutschlandweit; H = Hessenweit;
0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, *: gebietsfremd.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,
EU Fauna-Flora-Habitat FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR I: "Schutzgebiete auszuweisen", FFH IV: „überall streng zu schützen!“, VSR Z: "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".
Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;
Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.
Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW RLH 2023), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN **(...)** = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade „Brutvogelgemeinschaften“ (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brutplatz-, **r**=Reviertreue) Nachweis im U-Gebiet	Vorrang-habitat/ Status im Plangeb.
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	3/-	IV	§§	(FV) +	inaktiv/ lethargisch kältetolerant in Stollen von 11-03	Kulturfolger Wochenst. 04-M08, strukturgeb. kleine Fluginsekten, range 10 km	Spalten(Fassaden)-Besiedler, Wochenstuben verschieden, hfg. Quartierwechsel, im Winterquartier = (o) jagend	S **o(u)**
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten NG	G-S **o**
Haussperling (Passer domesticus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (**o**) (Gehölz)Bauten Kolonien Kolonie in nördlich angrenzendem Sieglungsgebiet	G-S **o**
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter bodennah Freibrüter lediglich automatisch erfasst, evtl. NG	G (S) **(o)**
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen NG	W-G-S **o**
Mauersegler (Apus apus)	-/-	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter (o) hohe Bauten Kolonien Trupps im Luftraum	S **o**
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	-/3	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtelnester Trupps im Luftraum	S **o**
Star (Sturnus vulgaris)	V/3	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) (**o**) Koloniebrüter NG	G-S **o**

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin-weise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brut-platz-, **r**=Reviertreue) Nachweis im U-Gebiet	Vorrang-habitat/ Status im Plangeb.
Stieglitz (Carduelis carduelis)	3/-	Art.1	§	(U2) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter lediglich automatisch erfasst, evtl. NG	G(S) **(o)**
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel-nester Trupps im Luftraum	S **o**

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang[1] an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

Die festgestellten Arten sind flugfähig und haben in allen Lebensphasen mindestens über einen Kilometerradius ausgedehnte Aktionsräume. Die Übergänge zwischen Agrarflur und Siedlungsfläche bilden dabei ein nutzbares Kontinuum, welches das gesamte Siedlungsgebiet Deckenbachs umfasst.

Ein eng gefasster räumlicher Zusammenhang erstreckt sich mindestens über das Plangebiet hinweg in die teils reich strukturierten Gärten nordöstlich und südlich des Plangebietes.

3 Biotopschutz

Biotope:

Nach§ 30 BNatSchG oder § 25 HeNatG geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Nach Hessischer Biotopkartierung (HB) wurde 1995 auf der östlichen Hälfte der Weidefläche eine als hinweislich geschützt deklarierte Streuobstwiese erfasst. Diese ist als solche nicht mehr erkennbar.

Allgemeiner europäischer Lebensraumschutz:

Nach den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) sind keine EU-Lebensraumtypen betroffen.

Gebietsschutz nach EU - NATURA 2000:

Es sind keine Wirkungszusammenhänge mit Schutzgebieten oder Lebensräumen herleitbar.

[1] Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "*Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen*". Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2014) "*darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig*".

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG:

> Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung (bei sich dort ergebenden konkreten Anforderungen) berücksichtigt (pauschale Freistellung).

Maßnahmenerfordernis:

Im Rahmen der Begehungen konnten für das Planungsgebiet keine gesetzlich geschützten oder besonders seltenen/bedrohten Arten nachgewiesen werden.

Für die festgestellten Vogelarten greift das verschärfte europäische Schutzregime, das mit den §§ 44 u. 19 BNatSchG gefasst ist. Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfrahmen.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,

 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

 5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

> Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.[2]

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind *(auszugsweise bezügl. Bauleitpl.)*
 für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die *(u.a.)* auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

[2] OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

- **Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb**

Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" wären direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, einzubeziehen.

Eine tatsächliche Betroffenheit kann für potentiell gehölzbrütende Arten im Zuge der anstehenden Rodung entstehen. Ein Besatz der betroffenen Einzelbäume wurde nicht festgestellt, ist aber durch die jährliche, teils saisonale Neuwahl von Brutplätzen nicht auszuschließen.

Gemäß der nachfolgenden überschläglichen Prüfung (Screening) können die Risiken durch Berücksichtigung des tatsächlichen Brutgeschehens im Eingriffsbereich hinlänglich vermieden werden.

Zur Tötung führende Umstände im dörflichen Wohngebiets sind dagegen für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.

- **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" können Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die festgestellten Arten unterliegen als Randbrüter bereits intensiven Immissionen durch den angrenzenden Landwirtschaftsbetrieb, den Siedlungsrand und im Westen auch durch den Straßenverkehr.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" betrifft das Verbot, wie schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder der Ruhe dienende Gegenstand (z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume sowie die Wuchsorte geschützter Pflanzen) und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.

Ortsfeste, tatsächliche oder erforderliche, Brut- und Ruhestätten wurden nicht festgestellt. Deshalb tritt die Beurteilung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang in den Vordergrund. Innerhalb des Habitatzusammenhangs können Brut- und Ruheplätze/Quartiere verlagert werden, solange der Erhaltungszustand einer lokalen Population dadurch nicht verschlechtert wird. Die Brutplatznutzung in den Gehölzen ist durch Zufälligkeiten bestimmt und unterliegt einer jahrweisen Dynamik aus Vermehrung und Zuwanderung. Als räumlicher Zusammenhang kann allenfalls der Umgriff der weitläufigen durchgrünten Siedlungszone angesetzt werden. Dieser Zusammenhang wird durch die noch untergeordnet beschreibbare Reduzierung der Obstbäume in nicht in relevanten Dimensionen beschnitten.

- **Artenschutzscreening**

Die meisten Vögel und die Zwergfledermaus können als flexible "Allerweltsarten“ mit einer hohen Störungstoleranz gelten. Sie sind zu den nicht planungsrelevanten Arten (in Anlehnung an die Klassifikation nach LANUV-NRW und Albrecht et al. (2014)[3]) zu stellen. Da die überplante Fläche nur für einige dieser Arten zum allgemeinen Nahrungsgebiet zählt, wird bereits

[3] Albrecht etal. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen“ Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB.

aus der nachfolgenden Überschau erkennbar, dass diese keiner vertieften Betrachtung unterzogen werden müssen. Im Ferneren unberücksichtigt bleiben Greifvögel und Schwalben, die bei der Jagd im freien Luftraum beobachtet wurden und dabei weit über die Randgebiete Deckenbachs hinaus, also nicht in einen artenschutzrelevanten Kontext mit dem Plangebiet zu stellen sind.

Fledermäuse	Flugkorridore und Jagdmöglichkeiten werden nicht tangiert. Sonstige Funktionen im Plangebiet sind höchstens globaler Natur und werden nicht nachhaltig verändert. Zentrale Wochenstuben oder Winterquartiere liegen außerhalb des Geltungsbereichs.
Groß- und Kleinhöhlenbrüter	Höhlenbesiedler wie Meisen und Sperlinge nutzen das Plangebiet zum Nahrungserwerb. Im Geltungsbereich existieren keine als Brut- und Ruhestätten geeigneten Strukturen und keine essentiellen Nahrungsbeziehungen. So bleiben auch die Daseinsbedingungen der Gilde nach Umsetzung der Planung unverändert.
Nischenbrüter	Nischenbrüter wie Hausrotschwanz und Mauersegler nutzen das Plangebiet zum Nahrungserwerb. Durch die Umsetzung des Vorhabens, gehen potentiell als Lebensstätte nutzbare Strukturen wie ein Schuppen mit Spalten im Dach verloren. Diese Quartierangebote bilden einen räumlichen Zusammenhang in der bebauten Ortslage, der nach einem zwischenzeitlichen Verlust auch im Plangeltungsbereich wieder entstehen wird.
Gebäudebrüter	Gebäudebrüter wie Rauchschwalbe und Mehlschwalbe nutzen den Luftraum weit über das Plangebiet hinaus zum Nahrungserwerb. Diese Nutzung ist auch nach Umsetzung der Planung weiterhin gegeben. Im Plangebiet finden sich mit einem Bretterschuppen und einem kleineren Gebäude potentiell als Lebensstätte nutzbare Strukturen. Diese Quartierangebote bilden einen räumlichen Zusammenhang in der bebauten Ortslage, der nach einem zwischenzeitlichen Verlust auch im Plangebiet wieder entstehen wird.
Gehölz-Freibrüter	Gehölz-Freibrüter wie Klappergrasmücke und Stieglitz nutzen das Plangebiet zum Nahrungserwerb. Sie brüten und ruhen auf unterschiedlichsten Gehölzen und im Unterholz, oder an Baulichkeiten der Umgebung. Mit der Umsetzung der Planung können potentiell als Fortpflanzungsstätte geeignete Bäume als solche verloren gehen. Zur Vermeidung von Tötungen bei der Baufeldfreimachung reicht es aus, Winterrodungen durchzuführen oder unmittelbar vor der Fällung das tatsächliche Brutgeschehen/die tatsächliche Quartiernutzung zu kontrollieren. Im positiven Fall ist ein Zuwarten bis Brutende zumutbar.

Einzelart-Betrachtungen:

Für Arten mit ungünstiger Erhaltungsprognose gem. Tab. 3 ist im Einzelnen zu erläutern, warum durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Risiken zu erwarten sind. Dieses sind Star und Stieglitz.

Star:	Artsteckbrief: Der Zugvogel lebt in einem weitgespannten Spektrum höhlen- und nischenreicher Biotope, von alten Wäldern bis in durchgrünte Innenstadtquartiere auch an Gebäuden. Alle Arten von Höhlungen werden zur Brut belegt und durch Materialeintrag hergerichtet. Dabei werden selbst aktive Fremdbebrütungen verschüttet (z.B. Grauspechtverdrängung im Wald). Die Art brütet gerne in Kolonien. Zur Nahrungssuche werden in der Brutzeit auch gemeinschaftlich kurzrasige Flächen nach Insekten abgesucht, später fallen ganze Schwärme in fruchttragende Gehölze ein. Der Brutort kann jährlich neu gewonnen werden. Nahrungsareal zur Brutzeit eher kleinräumig, Fluchtdistanz sehr gering.
	Nachweisort und Reviereingrenzung: Truppweise als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt.
	Planungsrisiken: Keine. Die Brutgebiete liegen außerhalb, essentielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen und die Art ist nicht störungssensibel.
	Befreiungslage: Im Zuge der baulichen Umsetzung werden keine Verbote tangiert, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte. Unmittelbare oder mittelbare Störungen werden nicht intensiviert, da die in einem größeren Radius vorhandenen Nahrungsmöglichkeiten bestehen bleiben.

Stieglitz:	Artsteckbrief: Der Stieglitz lebt in verschiedensten Kulturlandtypen, bis hin zu lichten Wäldern oder durchgrünten Siedlungen und ernährt sich kletternd von Samen aus Fruchtständen, gerne auch aus Disteln. Mit Gebüschen durchsetzte Brachen und Ruderalfluren fördern die Art, auch gehört er zu den häufigen Gartenvögeln. Die Fluchtdistanz ist gering. Der Freibrüter in höheren Gehölzen wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich sehr konzentriert sein. Während der Brutzeit reichen die Nahrungsgebiete regelmäßig mehr als 200 m über die Nestumgebung hinaus.
	Nachweisort und Reviereingrenzung: Die Art wurde durch die automatisierte Vogelstimmenerfassung erfasst und dabei mit fünf bis maximal 10 Gesangssequenzen / Aufnahmeintervall als "selten" berücksichtigt. Der Bird-Watcher wurde am nördlichen Rand des Plangebietes, angrenzend zu einem strukturreichen Garten platziert. Damit ist bei dieser Art von einem hinweislichen Vorkommen als Nahrungsgast auszugehen.
	Planungsrisiken: Die artenarmen Wiesensäume des Plangebietes bilden als ruderale Flächen Nahrungsgebiet für den Stieglitz. Auch die Umgebung ist geprägt von ruderalisierten Hofflächen, Gärten und Übergangsbereichen von Siedlungsfläche und Ackerflur, die zum Nahrungserwerb genutzt werden können. In dieser Hinsicht kann der überbaute Bereich der als Weide und als Garten genutzten Flächen nicht von essentieller Bedeutung sein.
	Befreiungslage: Keine. Die Brutplätze werden nicht tangiert und die Art ist nicht störungssensibel. Im Überbauungsbereich existieren keine essentiellen Nahrungsbeziehungen.

Das screening hat ergeben, dass die Artenschutzanforderungen absehbarer Weise zu einer Befreiungslage führen. Risiken einer artenschutzrechtlich bedingten Nichtumsetzbarkeit der Planung sind nicht erkennbar.

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Mit einer Durchführungsbeschränkung von erforderlichen Rodungen auf die brutfreie Zeit, die regulär von Anfang Oktober bis Ende Februar eines Jahres angesetzt wird, lässt sich eine individuelle Tötungsgefahr für die Freibrüter im Plangebiet sicher ausschließen.

Sofern Beräumungen in der Brutzeit stattfinden müssen, ist durch eine fachliche Vorabkontrolle sicherzustellen, dass keine konkrete Brut geschädigt werden kann. In den meisten Fällen ist bei Brutfeststellungen einer Verbotsverletzung bereits durch kurzzeitiges sektorales Zuwarten zu entgehen.

Im Zweifel ist aber die Naturschutzbehörde zu konsultieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

5 Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich

5.1 Bedarfsklärung

- **Eingriff im Plangebiet**

Für die Abwertung durch den Boden- und Vegetationsverlust bei einer Überbauung, und auch für die Minderung der Naturhaushaltsfunktionen in zulässigen Freiflächen, ist gem. BauGB ein Eingriffsausgleich sicher zu stellen.

Zur Bilanzierung der Umwelterheblichkeit des Bebauungsplans wird die Kompensationsverordnung (KV neu) herangezogen, wobei die Besonderheiten der Planungsebene zu berücksichtigen sind[4]. Das Verfahren weist Biotoptypen empirisch einen spezifischen Wiederherstellungsaufwand zu. Der erforderliche Mitteleinsatz für die Herstellung wird als Rekultivierungserfolgsindex ausgedrückt, der in Biotopwertpunkte je qm herzustellendem Biotoptyp gewandelt werden kann.

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage der kartierten Realnutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans, wobei der als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Teilbereich nicht mitbilanziert wird, da hier keine wesentlichen Änderungen planungsrechtlich vorbereitet werden:

[4] Anwendung des Biotopwertsystems in der Bauleitplanung: Bei der Übertragung des Verfahrens auf die Bauleitebene und die Grünordnungsplanung ist zu berücksichtigen, dass die Bilanzierung im Rahmen der Umweltprüfung einen Eingriffs-Ausgleichsrahmen beschreibt und eine Abwägungsgrundlage für das weitere Verfahren bereitstellt. Zu beachten ist ferner, dass nach der KV einzuhaltende Fristen auf die Zulässigkeiten nach dem Baugesetzbuch nicht übertragbar sind. Das Verhältnis von Eingriff und Ausgleich ist weniger durch Zeitpunkte als durch Zeiträume geprägt, in denen auch Bauerwartungssituationen mit hochwertigen Kurzzeithabitaten entstehen können. Für diese variablen und insgesamt befristeten, Spontanentwicklungen kann aber weder in zeitlicher noch in räumlicher Hinsicht eine Berücksichtigung erfolgen. Demgegenüber werden die erforderlichen zentralen Ausgleichsmaßnahmen zeitlich gebündelt zur Umsetzung kommen und bilden günstigenfalls einen Entwicklungsvorsprung gegenüber der baulichen Gesamtauslastung.

Tabelle 4: Werte für die Biotoptypen – Bestand

Biotoptyp: Bestand	**Fläche/ qm**	**Pkt./ qm**	**Pkt./ Biotop**
02.200 „Gebüsche, Hecken Säume heimischer Arten auf frischen Standorten“ Wert für die Gehölze im Nordosten.	50	39	1.950
06.220 „Intensiv genutzte Weiden“ Wert für das Grünland.	2.000	21	42.000
09.123 „Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation“ Wert für den westlichen Saum.	50	25	1.250
09.151 „Artenarme Feld-, Wege- und Wiesensäume frischer Standorte, linear“ Wert für die Wegsäume.	200	29	5.800
10.715 „Dachfläche nicht begrünt, mit zulässiger Regenwasserversickerung“ Wert für die baulichen Anlage.	300	6	1.800
11.222 „Arten- und strukturreiche Hausgärten“ Wert für den Hausgarten im Osten (die untergeordneten Nutzungen und Gehölze werden in dem Biotoptyp zusammengefasst).	750	25	18.750
GESAMT	**3.350**		**71.550**

Die Bilanzierung der Nachnutzung folgt den gem. Festsetzungen möglichen Nutzungen.

Bezüglich der Dachflächen ergeben sich innerhalb der Grundstücksflächen demnach folgende Zulässigkeiten:

GRZ 0,3 = 30 % der Grundstücksflächen sind überbaubare Fläche.

Nach § 19 BauNVO sind Überschreitungen der GRZ durch *Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird* um bis zu 50 % zulässig. Ob und in welcher Art und Weise diese ausgenutzt werden, ist nicht geregelt. Hilfsweise wird daher eine gemittelte Überschreitung i.U. von 10 % zugrunde gelegt.

--> Gesamtdachfläche: 30 % + 10 % = 40 % = 1.350 qm

Demnach ergibt sich folgende Bilanz:

Tabelle 5: Werte für die Biotoptypen – nach Grünordnung

Biotoptyp: Nach Grünordnung	Fläche/ qm	Pkt./ qm	Pkt./ Biotop
10.715 „Dachfläche nicht begrünt, mit zulässiger Regenwasserversickerung“ Wert für die baulichen Anlage.	1.350	6	8.100
11.221 „Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich“ Wert für die nicht-überbaubaren Grundstücksflächen: 100 % - 50 % = 50 % (inkl. Wert für die Randeingrünung, welche den Grundstücken zugeschlagen wird).	2.000	14	28.000
GESAMT	**3.350**		**36.100**

Der Biotopwert des Bestandes summiert sich auf 71.550 Biotopwertpunkte.

Nach Maßnahmenumsetzung sind 36.100 Biotopwertpunkte zu erreichen.

Bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen entsteht somit ein auszugleichendes Defizit von **– 35.450 BWP**.

- **Externer Ausgleich**

Eine der Initiatorinnen ist Flächeneigentümerin einer Intensivgrünlandfläche in der Agrarflur Deckenbachs (Gemarkung Deckenbach, Flur 4, Flurstück 48). Die Fläche liegt südöstlich der Ortslage, zwischen dem *Deckenbach* und dem mit Birnbäumen besetzten historischen Grasweg nach Schadenbach.



Abbildung 5: Externe Ausgleichsfläche zwischen dem Deckenbach linkerhand und dem historischen Grasweg mit Birnbäumen rechterhand, im Hintergrund die Ortslage, Blick RI N (11/2024)

Ausgangszustand:

Die Fläche liegt etwa 700 m südlich des Plangebiets und ist Teil einer größeren intensiv genutzten Wirtschaftswiese (Typ-Nr. 06.350). Eine Tränke und Viehvertritt deuten auf eine zeitweise Beweidung mit Rindern hin. Zum Zeitpunkt der Begehung Anfang November 2024 war der Bestand gemäht. Scheinbar wurden Nachsaaten mit einem Grünlandstriegel, insbesondere im Norden, durchgeführt. Das Artinventar ist mit Rot- und Weiß-Klee (Trifolium pratense, T repens), Kriechender und Scharfer Hahnenfuß (Rancunculus repens, R acris) und Spitz-Wegerich (Plantago lanceolata) geprägt von Intensivierungszeigern. In Gewässernähe tritt Sumpf-Kratzdistel (Cirsium palustre) hinzu.

Entwicklungspotential und Maßnahmen:

Die Bodenfunktionale Gesamtbewertung der Ausgleichsfläche wird mit *mittel* bewertet (Ertragspotential hoch, Standorttypisierung, Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen mittel)

Bei angepasster Pflege ist angesichts der Standortbedingungen von einem raschen Eintreten des Zielzustands mäßig intensiv genutzte Frischwiese (Typ-Nr. 06.340) auszugehen.

Zur weiteren Extensivierung ist die im Plan begrenzte Fläche mit langlebigen Eichenspaltholzpfosten an der Nordflanke auszumarken und über die ersten Jahre zwei bis dreischürig (Früh- und Spätmahd ab Anfang Juni und September), danach jeweils im Wiesenhochstand (ab "Johanni") zu pflegen. Jegliche Düngung, das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Nachsaat mit Intensivsorten hat zu unterbleiben. Eine Nachweide ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Die jährliche Pflege als Heuwiese (Schnitt und Trocknung auf der Fläche) wird langfristig sichergestellt.

Bei Extensivierung der intensiven Wirtschaftswiese (Typ-Nr. 06.350, 21 BWP/qm) hinzu einer mäßig intensiv genutzten Wirtschaftswiese (Typ-Nr. 06.340, 35 BWP/qm) wird ein Punktegewinn von **14 BWP/qm** erzielt.

5.2 Bilanz

~~Bei Umsetzung der Eingriffe im Plangebiet wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ein Defizit von – **35.450 BWP** ermittelt.~~

~~Eine der Initiatorinnen verfügt über ein Biotopwertguthaben aus einer bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahme (Neubau Landw. Mehrzweckhalle, 2021, AZ 63-02665-20-18) in Höhe von **13.145 BWP**.~~

~~Dadurch verbleibt ein Defizit von – **22.305 BWP**. Hierzu wäre im Rahmen der externen Ausgleichsmaßnahme eine Fläche von rd. 1600 qm zu extensivieren.~~

~~Unter Berücksichtigung der Abwertung des Schutzguts Boden (siehe Umweltbericht *Kapitel Kompensation des Schutzguts Boden nach BauGB*) im Umfang von – **710 BWP**, erhöht sich der Flächenbedarf um rd. 50 qm (710 BWP : 14 BWP/qm = 50 qm).~~

~~Es ergibt sich eine Fläche von **1650 qm** die im Rahmen der externen Ausgleichsmaßnahme zu extensivieren ist. Der Eingriff kann auf diesem Wege vollständig kompensiert werden.~~

~~Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt über zeichnerische und textliche Festsetzung im Bebauungsplan.~~

Bilanz: Nachtrag vom 26.01.2026

Im Rahmen der 2. Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB teilt die Untere Naturschutzbehörde des Vogelsbergkreises mit Stellungnahme vom 16.09.2025 bzgl. der Ableistung des Eingriffsausgleichs-Defizits folgendes mit:

> *"Neben der Grünlandextensivierung sollen 13.145 BWP aus einer Kompensationsmaßnahme (Neubau Landw. Mehrzweckhalle, 2021, AZ 63-02665-20-18) für den Ausgleich aufgewendet werden. Da im Rahmen des damaligen Bauvorhabens kein Ökokonto eröffnet und die Maßnahme darin aufgenommen wurde, stehen die Punkte nicht mehr zur Verfügung.*

Stattdessen soll die Kompensation in der Gemarkung Deckenbach, Flur 13, Flurstück 22 erfolgen. Die als Kompensationsfläche ausgewiesene 6.117 Feucht- und Wiesenbrache mit einer festgesetzten Fläche von 2839 m² soll um 600 m² erweitert werden. Dies ist durch Aussparren mit Pflöcken umzusetzen. Je nach Wetterbedingungen im zu betrachtenden Jahr kann durch neues Aussparren die Ausgleichsfläche den lokalen Bedingungen entsprechend versetzt werden. Dies ist textlich festzuhalten."



Abbildung 8: Lage Ausgleichsfläche, Nachtrag 01/2026 – Kataster auf DOP (HVBG)

Das genannte Flurstück 22 (Gemarkung Deckenbach, Flur 13) liegt nordwestlich des Stadtteils Deckenbach und nach dem *Naturegviewer-Hessen* wurde das nördliche Drittel i.R. der "Hessischen Biotopkartierung" (HB 1992-2006) als "Grünland feuchter Standorte" kartiert. Es grenzt an einen der Quellfäden des Deckenbachs an.

Die von der UNB genannte mit in die Planung aufzunehmende Kompensation umfasst demnach folgende Maßnahmen:

- Ausdehnung der als Kompensationsfläche ausgewiesenen Feucht- und Wiesenbrache um 600 m^2,
- Aussparrung der Erweiterung mit Pflöcken,
- eine Versetzung der Ausgleichsfläche in Anpassung an die lokalen Bedingungen des zu betrachtenden Jahres ist zulässig.

Die Sicherung der Maßnahme erfolgt auf dem Vertragsweg.

Demnach ergibt sich abschließend folgende **Bilanz** des Eingriffs-Ausgleichs-Konzepts:

Bei Umsetzung der Eingriffe im Plangebiet wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ein Defizit von **– 35.450 BWP** ermittelt.

Die Erweiterung der Kompensationsfläche "Feucht- und Wiesenbrache" um **600 qm** auf Flurstück 22 (Gemarkung Deckenbach, Flur 13) entspricht einer Kompensation von + **13.145 BWP**.

Dadurch verbleibt ein Defizit von **– 22.305 BWP**. Hierzu wäre im Rahmen der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen externen Ausgleichsmaßnahme "Extensivierung der intensiven Wirtschaftswiese" eine Fläche von **rd. 1.600 qm** zu extensivieren.

Unter Berücksichtigung der Abwertung des Schutzguts Boden (siehe Umweltbericht *Kapitel Kompensation des Schutzguts Boden nach BauGB*) im Umfang von **– 710 BWP**, erhöht sich der Flächenbedarf um rd. **50 qm** (710 BWP : 14 BWP/qm = 50 qm).

Es ergibt sich eine Fläche von **1.650 qm** die im Rahmen der externen Ausgleichsmaßnahme "Extensivierung der intensiven Wirtschaftswiese" zu extensivieren ist.

Demnach können die entstehenden Eingriffe vollständig ausgeglichen werden.

Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahme *"Extensivierung der intensiven Wirtschaftswiese"* erfolgt über zeichnerische und textliche Festsetzung im Bebauungsplan, die Sicherung der Ausgleichsmaßnahme "*Feucht- und Wiesenbrache"* auf dem Vertragsweg zwischen Stadt und Initiatorin.

6 Gesamtergebnis Arten und Biotope

Fazit:

Die Planung bereitet in artenschutzrechtlicher Hinsicht für keine relevante Tier- und Pflanzenart das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 vor.

EU-NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen. Dem Biotopschutz unterliegende Flächen werden nicht überplant.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Eingriffs-Ausgleich werden über zwei externe Ausgleichsflächen vollständig bewältigt.

7 Referenzliste

BfN - Bundesamt für Naturschutz (2025): Artenportraits. - https://www.bfn.de/artenportraits?f[0]=species:504&f[1]=species:505.

BfN - Bundesamt für Naturschutz (2025): Floraweb. - www.floraweb.de.

Briemle, G., Nitsche, S., & Nitsche, L. (2002): Nutzungswertzahlen für Gefäßpflanzen des Grünlandes. Schriftenreihe für Vegetationskunde 38. - www.floraweb.de.

Dietz, M.; Höcker, L; Lang, J.; Simon, O. et al. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung. Hrsg. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).

Dietz, C.; Kiefer, A. (2020): Naturführer Fledermäuse Europas. Kosmos.

Eichler, L.; Georgiev, K., Kreuziger, J.; Korn, M. et al. (2021): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Hrsg. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).

Ellenberg, H.; Weber, H. E.; Düll, R.; Wirth, V. et al. (1991): Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa. Scripta Geobotanica 18. - www.floraweb.de.

Frahm-Jaudes, E.; Braun, H.; Engel, U.; Gümpel, D. et al. (2022): Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) – Kartieranleitung. Naturschutzskripte 8, Hrsg. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).

Glutz von Blotzheim, U. G.; Bauer, K. M. (1985 ff..): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. 14 Bände. Aula-Verlag. genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001) - Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand.

Hassler, M. (2025): Flora Germanica. Die Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. https://www.flora-germanica.de.

HGON – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas.

HLNUG - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg.) (2025): Geofachanwendungen (WebGIS). - https://www.hlnug.de/?id=490.

- Agrarviewer
- Bodenviewer
- Geologieviewer
- Naturschutzinformationssystem (Natureg)
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Viewer)

HLNUG - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg.) (2019). Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019 - Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen – Deutschland.

HMUELV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung.

Jäger, E. J. (Hrsg.) (2017): Rothmaler - Exkursionsflora von Deutschland. Gefäßpflanzen: Grundband. 21. Auflage. Springer Spektrum.

Jäger, E. J., Müller, F., Ritz, C., Welk, E. (Hrsg.) (2017): Rothmaler - Exkursionsflora von Deutschland. Gefäßpflanzen: Atlasband. 13. Auflage. Springer Spektrum.

Klapp, E., & Opitz von Boberfeld, W. (2013): Taschenbuch der Gräser. 14. Auflage. Ulmer.

Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung 1 : 200 000. Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz), H. 67. Wiesbaden (https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/Bekanntmachung/2021/Naturraum_Dokumentation.pdf).

LfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns.

Nehring, S.; Kowarik, I.; Rabitsch, W.; Essl, F. (Hrsg.) (2013): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen. BfN-Skripten 352.

Parolly, G., & Rohwer, J. G. (Hrsg.) (2019): Schmeil-Fitschen - Die Flora Deutschlands und angrenzender Länder: Ein Buch zum Bestimmen aller wildwachsenden und häufig kultivierten Gefäßpflanzen. 97. Auflage. Quelle & Meyer.

Starke-Ottich, I.; Gregor, T.; Uebeler, M.; Frede, A. et al. (2019): „Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens – 5. Fassung“, Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV).

Südbeck, P.; H. Andretzke, S.; Fischer, K.; Gedeon, T; Schikore, K.; Schröder, K.; Sudfeldt, C. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Büro Groß & Hausmann

Weimar/Lahn im Januar 2026

Anhang: Lageplan zur Biotop- und Realnutzung